

waltungsbefugnisse des Bundesrates beruhen sämtlich auf den Bestimmungen der Reichsverfassung. Daneben gibt es aber noch eine große Anzahl von Reichsgesetzen, die spezielle Anweisungen des Bundesrates zur Betätigung auf dem Gebiete der Reichsverwaltung enthalten. Jedoch bei der großen Anzahl derartiger spezieller Reichsgesetze würde ein näheres Eingehen auf die durch diese dem Bundesrat zugewiesenen Verwaltungsbefugnisse ein Überschreiten des für die vorliegende Arbeit bestimmten Rahmens bedeuten und muß daher einer besonderen, die gesamte Verwaltungstätigkeit des Bundesrates behandelnden Arbeit überlassen bleiben.

6. Die verschiedenartigen Mitwirkungsrechte des Bundesrates bei der Ernennung gewisser Kategorien von Reichsbeamten.

Nicht unerwähnt bleiben sollen hier die verschiedenartigen Mitwirkungsrechte des Bundesrates bei Ernennung gewisser Kategorien von Reichsbeamten. Auch bei Ausübung dieser Tätigkeit handelt der Bundesrat als Organ der Reichsverwaltung.

In allen Fällen erfolgt die Ernennung der Reichsbeamten gemäß Art. 18 der RV. durch den Kaiser selbst. In gewissen Fällen jedoch steht dem Bundesrat eine materielle Einwirkung zu, und zwar derart, daß er bezw. einer seiner Ausschüsse entweder bei der Anstellung der Beamten gehört werden muß, wie bei den zur Kontrolle der Zoll- und Steuerbehörden bestimmten Reichsbeamten⁶⁷⁾ und den Konsuln⁶⁸⁾, oder daß er Vorschläge für die zu ernennenden Beamten macht; so bei der Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts⁶⁹⁾, des Ober-Reichsanwalts und der Reichsanwälte⁷⁰⁾,

67) Art. 36 Abs. 2 d. RV.

68) Art. 56 Abs. 1 d. RV.

69) § 127 OVG.

70) § 150 OVG.